

Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken aller Art auf das Festgelände der Zirndorfer Kirchweih und sämtlicher Zirndorfer Vorortkirchweihen ¹

Auf Grund von Art. 19 Abs. 6 Nrn. 2 und 3, sowie Art. 23 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz ,LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) erlässt die Stadt Zirndorf folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für die Zirndorfer Kirchweih und sämtliche Zirndorfer Vorortkirchweihen.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die jeweiligen Veranstaltungs-/Festgelände, ergänzt um folgende Bereiche:

A) Zirndorfer Kirchweih

Umgrenzt von folgenden Straßen:

Marktplatz, Spital-, Volkhardtstraße, Bibertwanderweg von der Volkhardt- zur Koppler Str., Mühl-, südliche Wallenstein- und Nürnberger Straße

B) Vorortkirchweihen

Im Umgriff von 300 m um das jeweilige Veranstaltungsgelände.

§ 2 Alkoholische Getränke

Es ist untersagt, auf das jeweilige Festgelände, einschließlich des unter § 1 Abs. 2 festgelegten Umkreises, alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen und mitgebrachte alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die Vorschrift über das Mitbringen und das Konsumieren von alkoholischen Getränken verstößt.

¹ Zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrats vom 08.12.2022 (Änderungsverordnung v. 12.12.2022)

§ 4
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Zirndorf, den 08.12.2022
STADT ZIRNDORF

gez.

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister